

Da nun der besagte Weltpriester vom bischöflichen Ordinariate direkt und formell als Beichtvater des Instituts angestellt wurde, supplierte die Kirche seine Jurisdiktion auf den *titulus coloratus* hin, den ihm die kirchliche Autorität selbst übertragen hatte; viele Autoren dehnen diese *Supplierung* der Jurisdiktion auch auf den *titulus existimatus* aus.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand hinsichtlich jener Pönitenten, die vielleicht nur eine *materia libera* (läufige oder schon gebeichtete schwere Sünden) beichteten. Es ist zwar seit dem Dekrete *Innozenz XI. „Cum ad aures“* vom 12. Februar 1679 sicher unerlaubt, ohne *Approbation* und *Jurisdiktion* von nur läufigen Sünden zu absolvieren, aber die Gültigkeit einer solchen *Absolution* wird auch jetzt noch zum mindesten als *speculative probabilis* angesehen. Nach allgemeiner Lehre der Theologen suppliert aber die Kirche in *casu jurisdictionis* *speculative probabilis* sicher die etwa fehlende *Jurisdiktion*.

Linz.

Dr. Joh. Gföllner.

**IV. (Pflicht des Almosengebens.)** Unter den Predigten über das siebente Gebot und die soziale Frage der Gegenwart, die in den Blättern f. Kanzelb. XXIX. Bd. 5. 10 veröffentlicht werden, findet sich auch eine mit dem Thema: „Der Vermögende ist aus christlicher Gerechtigkeit verpflichtet, den Armen zu Hilfe zu kommen.“ Die folgende Predigt trägt den Titel: „Der Vermögende ist aus christlicher Nächstenliebe verpflichtet, den Armen zu Hilfe zu kommen.“ Der Prediger bezeichnet also ausdrücklich, wie dies auch aus mehreren Stellen der Predigt erschellt, die christliche Gerechtigkeit als Grundlage der Pflicht des Almosengebens. Arme und Reiche wird es stets geben; letztere sind Gott dem Herrn gegenüber nur Verwalter ihrer Güter, sie haben nur ein bedingtes Eigentumsrecht. Der Reiche soll durch Gaben und der Arme durch Geduld in seiner Not und durch dankbares Empfangen in den Himmel kommen. Der Reiche soll dem Armen von seinem Ueberflusse mitteilen, damit er nicht darbe und so unfähig sei seinen Lebenszweck auf Erden zu erfüllen. Deshalb, so fährt der Prediger mit besonderer Betonung fort, ist es eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit, daß der Wohlhabende dem Notleidenden helfe, die ungleiche Auseilung der Glücksgüter nach seinen Kräften ausgleiche. Es werden dann die gewöhnlich angeführten Stellen der Heiligen Schrift zur weiteren Begründung herbeigezogen.

Es ist gewiß richtig, daß der Prediger die Pflicht des Almosengebens allen Ernstes betont, daß er auch darauf hinweist, daß in unserer Zeit wohl die mittleren Stände und die ärmeren Klassen noch viel christliche Liebe üben, daß aber gerade die Reichen ihre Pflicht am wenigsten tun. Es ist ferner richtig, daß der Reichtum von Natur aus schon wie rechtliche Schranken so auch sittliche Pflichten hat. Der Reiche ist Gott dem Herrn gegenüber nur Verwalter seiner Güter, er hat nur ein bedingtes Eigentumsrecht, er muß

seinen Besitz nach dem Willen des Schöpfers verwalten und gebrauchen zur Ehre Gottes, zum eigenen Heile und zum Wohle der Mitmenschen; der Reiche ist nur Pächter der Güter Gottes, er muß an Gott und seine Stellvertreter, die wahrhaft Bedürftigen, Pacht zahlen in der Form des Almosens. Es darf aber anderseits auch nie außeracht gelassen werden, daß jeder Mensch den Mitmenschen gegenüber ein absolutes, unantastbares Eigentumsrecht über alle seine rechtlich erworbenen Güter hat, ein Recht, das Gott der Herr in zwei Geboten des Dekalogs schützt. Wenn jemand in äußerste Not geraten ist, kann er sich wohl überall so viel nehmen, als notwendig ist, um sein Leben zu erhalten; doch diese äußerste Not wird nicht eintreten, wenn der Minderbemittelte seine Pflicht zu arbeiten und zu bitten erfüllt, und wenn die Wohlhabenden ihrer Pflicht gerecht werden, die wahrhaft Bedürftigen nach Möglichkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu unterstützen.

Diese Unterstützungs pflicht ist aber nicht Pflicht der Gerechtigkeit, sondern der Liebe. Der heilige Thomas behandelt in seiner Summa theol. 2. 2. qu. 31 a 1 die Frage: Utrum dare eleemosynam sit actus charitatis. Er sagt dort: „Exteriores actus ad illam virtutem referuntur, ad quam pertinet id, quod est motivum ad agendum huiusmodi actus: motivum autem ad dandum eleemosynas est, ut subveniatur necessitatem patienti; unde quidam eleemosynam definientes dicunt, quod eleemosyna est opus, quo datur aliquid indigenti ex compassione propter Deum: quod quidem motivum pertinet ad misericordiam... Unde manifestum est, quod dare eleemosynam proprie est actus misericordiae... Et quia misericordia est effectus charitatis... ex consequenti dari eleemosynam est actus charitatis misericordia mediante.“ Nach dem heiligen Thomas und dem heiligen Alphons behandeln alle Autoren die Pflicht des Almosengebens im Anschluß an die Pflichten der christlichen Nächstenliebe, die ja gerade so wie die Gerechtigkeit unter Umständen schwer verpflichten kann.

Auch dort (I. 2. t. 3. d.), wo der heilige Alphons mit älteren Autoren der strengeren Ansicht (Betreffs der probilitas externa dieser Ansicht vergl. Gury-Ballerini-Palmieri Comp. th. m. <sup>13</sup> nr. 227 und 228) huldigt, daß es nämlich schwere Pflicht sei, auch dem gewöhnlichen Armen aus dem reinen Einkommen Almosen zu geben, führt er zu deren Begründung nicht deren Rechtsspruch an, sondern den Umstand, daß, wenn die Reichen nicht diese Verpflichtung hätten, die gewöhnlichen Bettler in ihrer Not von allen verlassen würden. Daß dieser Grund in den meisten Staaten mit ihrer gesetzlichen Armenfürsorge nicht mehr stichhäftig ist, ist bekannt. Die Existenz des Menschen, auch des Armen, die Befreiung von schwerer und besonders von äußerster Not ist staatlich sichergestellt. Welch große Summen müssen die einzelnen Länder oder Gemeinden aufbringen, um eben diese Armenlasten bestreiten zu können. Alle Besitzenden

die Steuer zahlen, müssen auf diese Weise für die Armen sorgen und erfüllen so wenigstens materiell das Gebot des Almosengebens. Daß neben der staatlichen Armenfürsorge auch die Privatwohltätigkeit noch ein weites Arbeitsgebiet hat, wird niemand leugnen. Garantiert sozusagen der Staat für die leibliche Existenz des Bedürftigen, so haben die Privaten, einzeln oder in Genossenschaften, die Aufgabe, den wirklich Armen geistig und leiblich zu heben, ihm zu einer wahrhaft beglückenden Selbsttätigkeit und Selbständigkeit zu verhelfen. Wenn man berücksichtigt, was heutzutage öffentliche und Privatwohltätigkeit leistet, wenn man beachtet, wie die gewöhnlichen Bettler vielfach es recht gut verstehen, den Schutz des Gesetzes auszunützen, wird man wohl sagen, daß fast nie der Fall eintreten wird, wo nach den Worten des heiligen Thomas (2. 2. 9. 35. a. 5.) jemand, der Überfluss hat, durch Verweigerung des Almosens schwer sündigen würde, nämlich *cum apparet evidens et urgens necessitas nec apparel in promptu, qui ei subveniat.*

Recht zweckmäßig dürfte es sein, auf das erste und letzte Wort in der vom heiligen Thomas gebrauchten Definition des Almosens nachdrücklichst hinzuweisen: *opus . . . propter Deum.* Das Almosengeben ist eine Handlung, eine persönliche Liebestat; die Gabe oder Hilfe ist nur der äußere Beweis der echten christlichen Nächstenliebe, die den Wohlhabenden mit dem Dürftigen verbindet. Wegen Gott liebt der Reiche den Armen, in demütiger Anerkennung des Ober-eigentumsrechtes Gottes teilt der Besitzende von seinen Gütern mit, von Gott hofft er dafür Belohnung, durch rechte Verwendung der zeitlichen Güter will er sich den Himmel erkansen.

Die Grundsätze, welche eine vernünftige Volkswirtschaftspolitik betreffs des Almosengebens aufstellt, sollen auch von der katholischen Moral und deren Verkündern berücksichtigt werden. Conrad J. stellt sie in seinem *Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie* 2. Teil <sup>5</sup> S. 590 also zusammen:

1. Es ist Aufgabe für Staat und Gesellschaft, vor allem vorbeugend zu wirken, damit nur in Ausnahmefällen zu dem Almosen gerissen zu werden braucht. Denn Almosennehmen erschafft die Schaffenskraft, stumpft das Christgefühl ab, und wirkt demoralisierend.

2. So weit irgendwie möglich, soll die Unterstützung nur gegen eine, wenn auch minimale Gegenleistung in Arbeit gewährt werden. Es ist die zweckmäßigste Art der Privatwohltätigkeit, für Beschäftigung Bedürftiger Sorge zu tragen.

3. Bei der Gewährung der Unterstützung ist fortdauernd pädagogisch vorzugehen. Eine genaue Untersuchung der Verhältnisse des Bittstellers ist notwendig. Zu dieser Tätigkeit sind diskrete Frauen sehr geeignet.

4. Im allgemeinen ist nur das Notwendigste zu gewähren, um den Almosenempfänger nicht besser zu stellen als den für sich Sorgenden.

5. So viel als möglich ist die Unterstützung in Geld zu vermeiden. So weit irgendwie durchführbar, muß das Nötigste in der Form gewährt werden, in welcher das Bedürfnis zutage tritt, tunlichst in Naturalien.

6. Durch genaue Kontrolle muß Bürgschaft dafür geleistet werden, daß das Gewährte auch im Sinne des Spenders verweriet wird.

7. Das planlose Almosengeben der Privatwohltätigkeit ist mit allen zulässigen Mitteln zu bekämpfen, weil nichts so schädlich wirkt als die Unterstützung Unwürdiger.

8. Die Hilfe ist in einer solchen Weise zu gewähren, daß sie nicht entwürdigend und deprimierend wirkt, sondern es muß dabei gesucht werden, den Heruntergekommenen zu heben, den Unglücklichen aufzurichten und ihm möglichst wieder zur Selbständigkeit zu verhelfen.

Daz jed der, der von Gott die notwendigen Geistes- und Körperkräfte erhalten hat, dieselben zur Arbeit benütze für sich und für andere, das ist die erste Pflicht des Menschen. Kann er das nicht leisten, würde er ohne die Hilfe Anderer zu Grunde gehen, dann ist es Liebespflicht der Vermögenden, seinem Unvermögen abzuhelfen, seine Tätigkeit zu unterstützen oder zu ersezten. So sollen Reiche und Arme wie Kinder eines Vaters leben und einander helfen in dem Streben nach ewigen, den himmlischen Gütern.

St. Florian.

Prof. Asenstorfer.

V. (Beichtsiegel.) Ein Advokat legt einem ihm bekannten Geistlichen folgenden Fall vor: Vor einiger Zeit starb eine gewisse Anna, die in ihrem Testamente all ihr Vermögen einem Bauer vermachte, bei dem sie längere Zeit hindurch liebevolle Pflege fand. Ihre Verwandten hat sie im Testamente übergangen. Nun fechten die Verwandten das Testament an und sagen, die Anna sei schwachsinnig gewesen und unfähig, ein Testament zu machen. Der Bauer aber, der frohe Erbe, sagt: „Die Anna ist nicht ganz schwachsinnig gewesen, sie ist ja doch oft zur Beichte und zur heiligen Kommunion gegangen. Sie dürfen nur ihren Beichtvater, den hochwürdigen Herrn Pfarrer fragen!“ — „Ich habe die Gültigkeit des Testamentes zu vertreten“, sagt der Advokat, „und bin nun im Zweifel, ob ich den Herrn Pfarrer als Zeugen vorladen soll oder nicht. Es wäre mir zuwider, wenn er vor Gericht die Aussage unter Verufung auf das Beichtsiegel verweigern würde. Was würden Sie tun?“ fragt er den Geistlichen. Der antwortet nach kurzem Zögern: „Ich würde vor Gericht jede Antwort verweigern, die sich auf die Beichte bezieht.“

Hat der Geistliche mit seiner Ansicht recht?

Nach Müller Theol. mor. III. § 169, Sigillum sacramentale generatim omnia comprehendit in confessione manifestata, quorum revelatio cederet in odium Sacramenti et gravamen poenitentis. Also dürfte der Priester nie offenbaren die gebeichteten Sünden, auch nicht die Umstände der Sünde, auch nicht ihre Ursachen, auch nicht die auferlegte Buße, ja nicht einmal natürliche Veranlagungen zum Beispiel Skrupulosität oder natürliche Gebrechen des Pönitenten, die dem Priester nur aus der Beicht bekannt sind. Das Faktum der Beicht, d. h. die Tatsache, daß ein Pönitent bei einem bestimmten Priester die Beichte abgelegt hat, kann doch nicht unter das Beichtgeheimnis fallen; sonst dürfte der Beichtvater zur österlichen Zeit auch keine Beichtzettel ausstellen. Nur dann dürfte der Priester nicht einmal dies Faktum der bei ihm abgelegten Beichte bestätigen, wenn